

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: - (1913)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9
Hrn. Anton Widrig, Lehrer, Ragaz

1913

Nr. 2

2. Jahrgang

Schweiz. Raiffeisenbote

Erscheint alle 14 Tage vierseitig oder monatlich achteitig.

Schriftliche Beiträge und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Herrn J. Traber, Pfarrer in Bichelsee, zu senden.

Verlag von J. Traber, Pfarrer, in Bichelsee und F. Müller in Frauenfeld.

Druck und Expedition: Buchdruckerei F. Müller in Frauenfeld.

Bichelsee und Frauenfeld, den 21. April.

Ein ungezogener Junge

ist dieser Raiffeisenbote. Er verspricht zu kommen und dann kommt er gerade, wenn er will. Je nun, das Raiffeisengeschäft leidet ja nicht darunter, da er nicht als „offiziell“ anerkannt wird, und die Bekanntmachungen des Vorstandes und Aufsichtsrates bisher immer durch eigene gedruckte Zirkulare gehen.

Wenn der Raiffeisenbote als offizielles Publikationsmittel benutzt würde, dann wäre allerdings ein pünktliches Erscheinen geboten. Auch ist es selbstverständlich, daß der Raiffeisenbote erst dann das ist, was er sein sollte, wenn ihm auch die geschäftlichen Bekanntmachungen des Verbandes zugewendet werden, die ihm bisher aus nicht freundlichen Gründen und nicht zum Nutzen des Verbandes vorenthalten wurden.

Dennoch finden auch der neue Vorstand und Aufsichtsrat des Schweizer Raiffeisenverbandes, daß ein Verbandsorgan wünschenswert wäre und suchen in Folge dessen Fühlung mit dem Raiffeisenboten.

Auf eine diesbezügliche Zuschrift hat der Raiffeisenbote dem Vorstand und Aufsichtsrat des Verbandes folgenden Vorschlag gemacht:

1. Das Eigentum des Verlagsrechtes bleibt unverändert wie bisher.
2. Der Raiffeisenbote wird obligatorisch erklärt, mindestens für alle Mitglieder der Vorstände und Aufsichtsräte der deutschen Kassen.
3. Der Raiffeisenbote erscheint je auf den 1. jeden Monats.
4. Der Raiffeisenbote nimmt alle Bekanntmachungen des Vorstandes und Aufsichtsrates unentgeltlich auf zum Zwecke dringlicher Bekanntmachungen, z. B. vor einem Verbandstage, muß er auch beliebig vor dem 1. eines Monats erscheinen, wofür dann das Erscheinen auf den nächsten 1. unterbleibt.

5. Im Falle von Zwistigkeiten zwischen Verlag und Herausgeber einerseits und Vorstand und Aufsichtsrat des schweizerischen Raiffeisenverbandes, anderseits hat jeder Teil das Recht, auf nächsten Monat das Verhältnis zu kündigen, bezw. die Aufnahme oder Zuwendung der Bekanntmachungen zu verweigern, und das Obligatorium aufzuheben. Abonnenten, die infolge dessen nicht den ganzen Jahrgang beziehen, müssen jedoch das Abonnement pro rata der erhaltenen Nummern bezahlen.

Fest-Artikel.

Am 11. März feierten die deutschen Raiffeisenorganisationen den 25. Jahrestag des Todes des Vaters Raiffeisen. Der Schweiz. Raiffeisenbote feiert dies Andenken durch einen Teil des Artikels, den Herr Dr. Eugen Cremer dem unsterblichen Organisator in der Monatsschrift für christliche Sozialreform gewidmet hat:

„In den Tageszeitungen hat man im letzten Monate den 11. März 1888 als den Tag gefeiert, an welchem F. M. Raiffeisen von dem nach ihm genannten Werke zeitlichen Abschied nahm.

Raiffeisen ist in der Tat eine der interessantesten Persönlichkeiten der Geschichte, die unsere Zeit um so mehr zu würdigen hat, als er die vielumstrittenen sozialen Probleme in einer vorbildlichen Weise praktisch anfaßte. Der ungeheure Erfolg seiner Arbeit legt uns die Frage nahe, wie es kommen konnte, daß jene Persönlichkeit einen derartigen Einfluß ausübte. Wie haben wir es zu erklären?

a) Eine bekannte Theorie legt das Schwergewicht für die sozialen Erscheinungen in die Zeitumstände. Das „milieu“ erscheint danach, wie ein gelehrter Beobachter des Lebens einmal meinte, als das Mistbeet, aus dem sich die sozialen Gewächse treibhausartig erheben.

Eine wahrhaft christliche Auffassung kann sich damit nicht zufrieden geben. Nicht die Verhältnisse sollen den Menschen bilden, sondern umgekehrt soll der Mensch ihrer Herr sein; denn „Gott setzte den Menschen zum Herrn über die Erde.“

Nach diesem Worte entfaltete sich Raiffeisens Persönlichkeit.

b) Den mit eiserner Willenskraft Begabten trieben soziales Pflichtbewußtsein und Nächstenliebe dazu, in den Jahren 1846 und 1847 zu Weyerbusch (preussischer Westerwald) für die durch Mißwachs und Auswucherung in Not geratenen Eingekesselten seines Verwaltungsbezirktes (Bürgermeisterei) durch entsprechende Einrichtungen zu sorgen. Das Nächstliegende war Bezug der notwendigen Lebensmittel (Mehl und Getreide) im Voraus

Desgleichen wurde Roggen gemeinsam bezogen, in einer gemeinsamen Bäckerei zu Brot verarbeitet und billiger als gewöhnlich verkauft.

Saatfrucht und Saatkartoffeln bildeten den Gegenstand des fernerer Bezuges, der auf Kredit stattfand.

Dieses Verfahren war die Wiege der genossenschaftlichen Laufbahn von Raiffeisen.

Die Gründung des „Flammersfelder Hilfsvereins zur Unterstützung unbemittelter Landwirte“ im Jahre 1849 war Raiffeisens zweite genossenschaftliche Tat. Sie zielte bereits mehr direkt auf Kreditgewährung hin. In Flammersfeld besaß man überdies ein geschriebenes Statut, welches die meisten Verfassungseigentümlichkeiten der späteren Raiffeisenschen Darlehensklassen-Vereine aufweist.

1852 kam Raiffeisen als Bürgermeister nach Heddesdorf bei Neuwied, wo heute sein Denkmal steht. 1854 rief er den „Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein“ ins Leben. Seinen Zweck bezeichnete § 2 der Statuten so: „Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß durch die Hebung der leiblichen Wohlfahrt auch die geistige gefördert wird, hat der Verein den Zweck, für die erstere nach Möglichkeit zu wirken und seine Wirksamkeit in dieser Beziehung möglichst weit auszudehnen. Namentlich soll sich aber dieselbe auf die Fürsorge für verwahrloste Kinder und für die Erziehung derselben, auf die Beschäftigung arbeitscheuer Personen und entlassener Sträflinge, endlich auf die Beschaffung von Vieh für unbemittelte Landleute und auf die Einrichtung einer Kreditkasse für die geringere Klasse erstrecken.“ Eine Erläuterung dazu bilden die Worte in § 34 des Statuts: „Der Mangel an Kredit hindert unbemittelte Landwirte sowohl wie überhaupt die arbeitende Klasse, zu einer Selbstständigkeit zu gelangen . . . Der Verein wird darauf bedacht sein, hauptsächlich diesen Uebständen zu begegnen.“

In § 27 war als Zweck beigelegt „die Erhaltung des Wohlstandes in der Mittellasse.“ Tatsächlich nahmen auch die Wohlhabenderen an dem Darlehensverkehr mit dem Vereine unmittelbar teil. „Eine solche Kasse“, schrieb Raiffeisen unter dem 15. Mai 1862 an Schulze-Delitzsch, mit dem er erst inzwischen bekannt geworden war, „bildet allmählich die Bank des kleinen Bezirks; es scheuen sich nach und nach selbst die wohlhabenden Einwohner nicht, ihren Geldbedarf daraus zu entnehmen, und allmählich die Schuld aus den Erträgen der Ernten nach und nach zu ersetzen.“

Das Raiffeisensche Programm war unbeschadet späteren organisatorischen Um- und Ausbaus ersichtlich damals in seinen Grundzügen ausgearbeitet. Die wirtschaftliche Befreiung der Arbeit durch den Kredit stand Raiffeisen vor Augen im Zusammenhang mit Bildung und Gesittung (zu neral. § 9 der Statuten).

Wie weit diesbezüglich bereits sein Blick ging, beweist neben der allgemeinen Fassung des Vereinszweckes in § 2 der Vereinsstatuten der Vorbehalt in § 45 derselben: „Unerweiterte Einrichtungen zur Förderung des Wohlstandes bleiben nach den Zeitverhältnissen ferneren Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten.“

c) Es bedarf kaum weiterer Belege dafür, daß man es schon zu jener Zeit mit einem zielbewußten Sozialreformer zu tun hatte. Persönlich und grundsätzlich bedeutungsvoll war dabei, daß nach meinen eingehenden geschichtlichen Feststellungen Raiffeisen nicht nur in höchst selbständiger Erkenntnis zu seinen Einrichtungen gelangte, sondern daß sie durch ihn unter großen Schwierigkeiten und Anfechtungen persönlich ins Leben gerufen wurden. Raiffeisen lebte seine Lehre der Betätigung des praktischen Christentums.

Hier lag die Quelle seiner Kraft, die sich mit der Zeit in wachsendem Grade ausdehnte.

Wir haben im Anschlusse an diese Feststellung ausdrücklich die gänzlich falsche Behauptung zu berichtigen, daß Raiffeisen ursprünglich auf Schulze-Delitzsch gefußt habe. Das beruht auf ungenauer Darstellung. Als Raiffeisen Schulze kennen lernte, hatte er den Grund zu seinen Einrichtungen folgerichtig gelegt. Was er später auf Schulzes Vorstellungen hin an kapitalistischen Momenten vorübergehend übernahm, ist verhältnismäßig schnell und gründlich wieder verschwunden. Damit machte Raiffeisen wieder gut, was er an der Treue zu sich selbst und am Glauben zu seinen Grundsätzen zeitweilig gefehlt hatte. Raiffeisen wurde wieder der, der er vorher gewesen war, der urwüchsigste Organisator, welcher nichts anderes tat, als seine Moralgrundsätze auf die Wirklichkeit anzuwenden.

Obligationen

Für Raiffeisenkassen, vierfarbig, numeriert, mit Orts-
aufdruck auf Talons und Coupons liefert in geschmack-
voller Ausführung zu konkurrenzlos billigen Preise die

Buchdruckerei F. Müller, Frauenfeld.